

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle vertraglichen Vereinbarungen der GASSMANN TECHNOLOGIES AG, insbesondere auf alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen, wie zum Beispiel Reparaturarbeiten, Anwendung. Durch Erteilung eines Auftrages erklärt der Vertragspartner sein Einverständnis mit diesen Bedingungen, selbst dann, wenn seine eigenen Einkaufsbedingungen diesen Bedingungen entgegenstehen und die GASSMANN TECHNOLOGIES AG seinen Bedingungen nicht widersprechen. Abweichende und ergänzende Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung der GASSMANN TECHNOLOGIES AG.

2 Angebot

Wenn nicht anders angegeben ist, sind Angebote für 90 Tage gültig. Nach Ablauf dieser Frist behält sich GASSMANN TECHNOLOGIES AG Änderungen der Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen vor. Wir behalten uns eine Preisanpassung vor, wenn sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung aussergewöhnliche Umstände ergeben bezüglich Einkaufspreisen, Lohnansätzen oder anderen zusätzlichen fiskalischen Belastungen. Vorbehalten bleibt ausserdem die nachträgliche Berichtigung von offensichtlichen Fehlern und/oder Auslassungen.

Kleine Abweichungen und technische Änderungen gegenüber Abbildungen oder Beschreibungen sind möglich. Jeder Katalog und Prospekt verliert mit Erscheinen einer Neuauflage seine Gültigkeit.

3 Zahlungsbedingungen, Mahnkosten

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass die GASSMANN TECHNOLOGIES AG die Bestellung des abgegebenen Vertragsangebots durch den Vertragspartner schriftlich mittels Auftragsbestätigung annimmt. Diese Auftragsbestätigung enthält den wesentlichen Inhalt der Bestellung.

Von Vertragspartnern mit Sitz in der Schweiz hat die Zahlung, sofern nichts anders vereinbart, innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu erfolgen. Im Ausland muss der Vertragspartner, sofern nichts anders vereinbart, 1/3 des Rechnungsbetrages als Vorauszahlung leisten; die Restzahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Lieferung. Es steht im Ermessen von GASSMANN TECHNOLOGIES AG auch in weiteren Fällen eine Vorauszahlung zu verlangen; eine solche ist insbesondere dann geschuldet, wenn im Zeitpunkt des Auftragseingangs offene Rechnungen bereits gemahnt werden mussten. Abweichende Zahlungskonditionen können in Ausnahmefällen vereinbart werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird das Mahnverfahren eingeleitet. GASSMANN TECHNOLOGIES AG behält sich das Recht vor, Aufwendungen im Mahnverfahren mit CHF 50.- pro Schreiben zu verrechnen.

4 Lieferung, Versandkosten

Die Mindestbestellmenge beträgt CHF 50.-. Alle Preise verstehen sich exklusiv der jeweils im Moment gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (Schweiz). Es bleibt GASSMANN TECHNOLOGIES AG vorbehalten, eine Teillieferung vorzunehmen, sofern dies für eine zügige Abwicklung vorteilhaft erscheint. Vom Vertragspartner gewünschte

Sonderversandformen werden mit ortsüblichem Zuschlag berechnet. Für Express-Lieferungen behält sich die GASSMANN TECHNOLOGIES AG vor, einen Zuschlag in der Höhe von CHF 100.- pro Lieferung zu verrechnen.

Bei Lieferung auf Abruf kann GASSMANN TECHNOLOGIES AG die Ware dem Vertragspartner nach Ablauf eines Monats ab dem vereinbarten Bereitschaftstermin ohne vorgängige Ankündigung in Rechnung stellen. Bei Abnahmeverzug ist GASSMANN TECHNOLOGIES AG berechtigt, die gesamte (verbleibende) Lieferung in Rechnung zu stellen. Für Schäden irgendwelcher Art am eingelagerten Material haftet GASSMANN TECHNOLOGIES AG in keinem Fall.

Bei Bestellungen auf Abruf, Sukzessivlieferungsverträgen, Rahmenverträgen oder Geschäften ähnlicher Art ist der Vertragspartner in jedem Fall, insbesondere bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder Vertragsänderungen, verpflichtet, die gesamte (verbleibende) Bestellmenge zu übernehmen und vollständig zu vergüten. GASSMANN TECHNOLOGIES AG hält sich in diesem Fall das Recht vor, die gesamte (verbleibende) Bestellmenge sofort per Vorauskasse zu verrechnen.

Bei Zahlverzug ist GASSMANN TECHNOLOGIES AG berechtigt, weitere Lieferungen (auch von anderen Aufträgen und insbesondere von Lieferungen auf Abruf) an den Vertragspartner zurückzuhalten bis sämtliche Verzüge beglichen wurden.

Allfällige Testgeräte werden kostenlos zur Verfügung gestellt, jedoch mit Versandkosten für den Kunden. Testgeräte sind, sofern nichts anders vereinbart, innert 60 Tagen zu retournieren, ansonsten behält sich GASSMANN TECHNOLOGIES AG vor, die Ware nach dieser Frist zu verrechnen. Für Schäden irgendwelcher Art an den Testgeräten haftet der Vertragspartner.

Bei Lieferungen ins Ausland deklarieren wir den Warenwert. Die Zollgebühren müssen vom Kunden getragen werden und sind nicht Bestandteil des Verkaufspreises. Die Ware reist ab Verlassen unseres Domizils auf Gefahr des Empfängers. Transportschäden müssen sofort der Spedition gemeldet werden, um Ansprüche gegenüber derselben nicht zu verwirken.

Der Vertragspartner hat die Ware und Unterlagen unmittelbar nach Übernahme oder Empfang auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Mängel der Lieferungen, bei welchen es sich weder um Transportschäden noch um Mängel aufgrund falscher Bestellangaben handelt, sind innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Verspätete Mängelrügen werden nicht anerkannt. Die Prüfungsobliegenheit des Vertragspartners besteht im vorstehend angeführten Umfang auch dann, wenn die Ware auf Anweisung des Vertragspartners einem Dritten zu Bearbeitung, Transport, Lagerung oder dgl. ausgehändigt wird. Prüfpflichten von GASSMANN TECHNOLOGIES AG vor Auslieferung bestehen nur dann, wenn die Parteien solche schriftlich vereinbart haben.

5 Lieferzeiten/Lieferfristen

Ware, die an Lager ist, kommt in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen zum Versand (für Beförderungsprobleme haften wir nicht). Diese Lieferzeit bezieht sich auf Lieferungen innerhalb der Schweiz. Ist die Ware bei Bestellung nicht vorrätig, bemühen wir uns um

schnellstmögliche Lieferung. Falls die Nichteinhaltung einer Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wird die Frist angemessen verlängert.

Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den o. g. Gründen ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen des Herstellers oder unseres Zulieferers, so kann sowohl die GASSMANN TECHNOLOGIES AG als auch der Käufer vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Monate überschritten ist. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit bzw. Nichterfüllung, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die GASSMANN TECHNOLOGIES AG vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

6 Technische Unterlagen

GASSMANN TECHNOLOGIES AG steht an allen technischen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen, Dispositionsplänen, Lösungskonzepten, Kostenvoranschlägen und weiteren Dokumenten aller Art, welche im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragserfüllung erstellt werden, das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht zu. Diese Unterlagen dürfen vom Vertragspartner und allfälligen Subunternehmern nicht zweckfremd verwendet werden und nur mit schriftlichem Einverständnis von GASSMANN TECHNOLOGIES AG Dritten zugänglich gemacht, ausgehändigt oder anderweitig zu Kenntnis gebracht werden.

GASSMANN TECHNOLOGIES AG behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen entsprechende Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Eine vorzeitige Vertragsauflösung durch die GASSMANN TECHNOLOGIES AG kann in diesem Fall ohne Folgen für diese vollzogen werden.

7 Installation von Geräten

Soweit dies vereinbart ist, werden wir die Geräte beim Kunden installieren, notwendige Tests durchführen und den Kunden einweisen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Installation der Geräte und ihren Anschluss erforderliche Bewegungsfreiheit sowie alle für den Anschluss und die Funktionsfähigkeit benötigten elektrischen und sonstigen Einrichtungen in ordnungsgemässer Beschaffenheit vorhanden sind sowie dass ein geeignetes Raumklima vorherrscht. Allfälligen Einbauvorschriften ist Folge zu leisten.

Der Kunde wird uns oder allenfalls zur Installation beauftragte Drittpersonen bei der Durchführung der Installation nach besten Kräften und unentgeltlich unterstützen. Soweit der Kunde oder Drittpersonen (z.B. Hersteller oder Lieferanten von Anlagen, die mit unseren Geräten zusammengeschlossen werden sollen) bei der Installation und beim Anschluss von Geräten mitwirken, schuldet der Kunde diese Mitwirkung auf seine Kosten.

Sollten die Bewegungsfreiheit sowie alle für den Anschluss und die Funktionsfähigkeit benötigten elektrischen und sonstigen Einrichtungen in ordnungsgemässer Beschaffenheit bei einer auf einen Termin festgesetzten Installation nicht vorhanden sein oder sollten benötigte

und vom Kunden zu organisierende Drittpersonen nicht erscheinen, behält sich GASSMANN TECHNOLOGIES AG das Recht vor, einen zweiten Installationstermin zu verlangen und die Aufwendungen dem Kunden entsprechend in Rechnung zu stellen.

8 Abnahme

Erbrachte Installationen werden dem Kunden vorgeführt und sind von ihm danach schriftlich abzunehmen, sofern die Funktionalität der Leistungsbeschreibung entspricht. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde die erforderliche Mitwirkung bei der Herstellung des Werkes verweigert hat oder dessen Abnahme durchgeführt und bestätigt hat, ohne dazu berechtigt zu sein. Nach der Abnahme ist der Kunde nicht berechtigt, Zahlungen zu verzögern.

9 Gewährleistungsansprüche

Wir werden auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, kostenlos innerhalb der Garantiezeit nach unserer Wahl ausbessern oder ersetzen. Die Garantiezeit beträgt bei Neugeräten 12 oder 24 Monate auf Material und Konstruktionsfehler. Eventuelle Serviceeinsätze gehen zu Lasten des Bestellers. Die Garantiezeit beginnt ab Aushändigung bzw. Auslieferung der Ware ab unserem Domizil respektive dem Lieferwerk. Bei ersetzten Teilen beträgt die Garantiezeit 3 Monate. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge Abnutzung und mangelhafter Wartung, Einbruch, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen, Modifikationen, Umprogrammierungen oder Reparaturen an der Ware vornehmen (der Kunde kann jedoch unter bestimmten Umständen zum Austausch einiger Module autorisiert/aufgefordert werden). Auch ist die GASSMANN TECHNOLOGIES AG in einem solchen Fall zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Bei stark verschmutzten Geräten wird die Reinigung immer separat verrechnet und ist in keinem Fall Bestandteil des Garantieanspruches. Auf Wunsch des Kunden ausgeführte Änderungen, Modifikationen oder Umprogrammierungen nach der ersten Auslieferung werden auch während der Garantiezeit verrechnet. Weitere Ansprüche wie Preisminderung, Wandelung und Ansprüche auf Schadenersatz (z.B. infolge Produktionsausfalles, Nutzungsverlusts, Verlusts von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie von andern mittelbaren oder unmittelbaren Schäden) sind ausgeschlossen.

10 Software, Entwicklung

Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und Anforderungen des Kunden grundsätzlich brauchbar ist. Es ist ausdrücklich untersagt, die gelieferte Software, gleich welcher Art, zu verändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren oder als Grundlage eigener Software oder eigener Veröffentlichungen zu verwenden.

GASSMANN TECHNOLOGIES AG ist berechtigt, Softwarepflege nach eigenem Ermessen zu betreiben. Ein Austausch oder eine Aktualisierung der Software auf Verlangen des Kunden erfolgt nur gegen Leistung einer festgelegten Servicegebühr.

Aus den oben genannten Gründen übernimmt die Firma GASSMANN TECHNOLOGIES AG keinerlei Haftung für mangelhafte Funktion der Software und eventuelle dadurch entstandene Schäden. Insbesondere übernimmt GASSMANN TECHNOLOGIES AG keine Gewähr, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen und Hardwarekombinationen zusammenarbeitet. Die GASSMANN TECHNOLOGIES AG haftet nicht für mittelbare Schäden oder für Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Die Verantwortung für die richtige Wahl und die Folgen der Anwendung, sowie der damit beabsichtigten Resultate trägt allein der Vertragspartner.

11 Ausschluss weiterer Haftung

Unsere Haftung beschränkt sich in allen Fällen nur auf das von uns gelieferte Material. Eine weitergehende Haftung für irgendwelche Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung und sonstigen Vertragsverletzungen besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der GASSMANN TECHNOLOGIES AG oder soweit ihm sonstiges zwingendes Recht entgegensteht.

12 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Absendung/Abgabe der Ware durch GASSMANN TECHNOLOGIES AG auf den Käufer über.

13 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der Firma GASSMANN TECHNOLOGIES AG. Der Kunde ermächtigt uns mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern und dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Vertragspartner ist verpflichtet bei Massnahmen zum Schutze unseres Eigentums mitzuwirken.

14 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz der GASSMANN TECHNOLOGIES AG, CH-8706 Meilen. Wir sind auch berechtigt, stattdessen am Sitz des Kunden zu klagen.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizerischen Recht.

Meilen, 01.01.2023